

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

1. Änderung der Allgemeinverfügung

Untersagung von Veranstaltungen aller Art und Betretungsverbot für öffentliche Orte Schließung von Verkaufsläden und Einrichtungen

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung, gemäß §§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 11 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung die nachfolgende 1. Änderung der Allgemeinverfügung zur Untersagung von Veranstaltungen aller Art und Betretungsverbot für öffentliche Orte sowie Schließung von Verkaufsläden und Einrichtungen vom 20.03.2020 zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

- 1. Ziffer 3 b) (Sonntagsverkauf) wird gestrichen.**
- 2. Diese Änderung der Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe wirksam.**

Begründung

Gemäß § 2 Nr. 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 2. März 2016 ist die Stadt Jena als kreisfreie Stadt im übertragenen Wirkungskreis die zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Zu Ziffer 1:

Die Geschehnisse in den vergangenen Tagen haben gezeigt, dass die Versorgung der Bevölkerung mit existentiellen Gütern auch dann gesichert ist, wenn die in Ziffer 3 Buchstabe a) genannten Einrichtungen an Sonntagen geschlossen haben.

Es haben nur vereinzelt Einrichtungen am Sonntag, den 22.03.2020 von ihrem Recht zur Öffnung Gebrauch gemacht. Vielmehr wurde die Schließung am Sonntag genutzt, um die Warenbestände aufzufüllen. Außerdem ist den Mitarbeitenden in den genannten Einrichtungen eine ausreichende Erholungszeit zu geben.

Darüber hinaus hat die Landesregierung die Bestimmung zur Freistellung von Arbeitnehmern in Verkaufsstellen an zwei Samstagen im Monat ausgesetzt. Es wurde auch eine allgemeine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot sowie vom Verbot der Kommissionierung von Arzneimitteln, Lebensmitteln und Hygieneartikeln sowie der Anlieferung und Annahme der Waren an Sonn- und Feiertagen verfügt.

Zu Ziffer 2:

Gemäß § 41 Abs. 3 S. 1, 4 S. 1, 2 und 4 ThürVwVfG gilt diese Allgemeinverfügung als am Tag nach ihrer ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgeben. Nach § 43 Abs. 1 ThürVwVfG gilt sie ab diesem Zeitpunkt als wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen. Soweit sich der Widerspruch auf die Anordnung unter Ziffer 3 Buchstabe b) bezieht, ist die zuständige Widerspruchsbehörde das Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nrn. 3 und 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder bezüglich Ziffer 3 Buchstabe b) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkungen eines Widerspruchs beantragt werden.

Jena, den 23. März 2020

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche

(Oberbürgermeister)



i. O.
Ru